

Landgericht Passau

Az.: 1 HK O 6/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand, Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

mymuesli AG, vertreten durch d. Vorstand, Sailerwöhr 16, 94032 Passau
- Beklagte -

wegen Verstoßes gegen das UWG

erlässt das Landgericht Passau - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Vorliegen eines Wettbewerbsverstoßes durch einen Werbeflyer der Beklagten.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und mehr als 30 weiterer verbraucherpoltischer Organisationen in Deutschland. Er gehört zu den qualifizierten Einrichtungen gem. § 4 UKlaG und ist in der entsprechenden vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste eingetragen, die über die Internetseite www.bundesjustizamt.de zugänglich ist.

Die Beklagte ist ein Unternehmen, das Müsli vertreibt, und hat ihren Sitz in Passau.

Die Beklagte warb über einen Werbeflyer, der in einem Paket von Tschibo an eine Verbraucherin vom 14.01.2025 beigelegt war, wie folgt mit

„gratis gratis* gratis* gratis**

NICHTS IST UMSONST

AUSSER DEIN NEUER 2 GO BECHER

€16,95“

Auf der anderen Seite des Flyers fanden sich die Hinweise

„BIO-MÜSLI NACH DEINEM GESCHMACK.

Mit viel Crunch? Schokoladig? Oder extra beerig? Finde bei uns Dein Lieblingsmüsli und löffel, wann immer Du willst. Dank Deinem neuen 2Go Becher im Wert von 16,95 €. Jetzt gratis für Dich.“*

Auf der Vorderseite war eine schwarz/grüne Karte in Chipkartenform mit der Aufschrift „€ 16,95“ aufgeklebt. Wurde diese Karte entfernt, fanden sich darunter Hinweise zu den Eigenschaften des 2GO-Bechers.

Wurde die Karte umgedreht, fanden sich folgende Informationen:

„1. Webseite unten aufrufen

2. *Gratis* 2Go Becher sichern und Mindesteinkaufswert erreichen*
3. *Bestellung an Wunschadresse liefern lassen und Bio-Müsli genießen.“*

Sodann folgte eine aufgedruckte Webadresse.

Darunter stand in kleinerer Schrift:

*„*Mindestbestellwert 10€. Solange der Vorrat reicht. Nur online einlösbar. Nur fürNeukund*innen. Aktion zeitlich begrenzt. Aktionszeitraum online einsehbar.“*

Mit Schreiben vom 03.02.2025 mahnte der Kläger die Beklagte in Bezug auf die vorstehend genannt Werbung mit „gratis“ und „umsonst“ ab, forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und verlangte die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von EUR 350,00 brutto. Die Beklagte verweigerte mit Schreiben vom 14.02.2025 die Abgabe der gewünschten Erklärung und die Bezahlung der Abmahnkosten.

Der Kläger meint, ihm stünde aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. § 3 Abs. 3 UWG, Anhang II Nr. 20 ein Unterlassungsanspruch zu. Die Bewerbung als „gratis“ bzw. „umsonst“ sei unzutreffend und damit unwahr, weil der Becher tatsächlich nur ab einem Mindestbestellwert von 10 € erworben werden kann. Bei Anhang II Nr. 20 UWG handle um ein per-se-Verbot, sodass ein Rückgriff auf die Grundsätze der Blickfangwerbung ausscheide. Selbst wenn die Grundsätze der Blickfangwerbung vorliegend Anwendung fänden, würde das nicht zur Zulässigkeit der beanstandeten Werbung der Beklagten führen.

Der Kläger beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft an ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu vollziehen ist, und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern wie in Anlage 1 und 2 abgebildet in Werbeflyern für einen 2go Becher mit „gratis“ und/oder mit „NICHTS IST UMSONST AUSSER DEIN NEUER 2GO BECHER“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn der Becher nur einlösbar ist, wenn gleichzeitig für einen Mindestwert von 10,00 € Waren erworben werden.

Ia. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 EUR (327,10 EUR zzgl. 7 % MwSt) nebst 5 Prozentpunkten jährlich Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus ab Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie ist der Auffassung, es liege kein Verstoß gegen § 3 Abs. 3, Anhang Nr. 20 UWG, § 5, 5a UWG vor. Die Regelung beinhalte einen Sonderfall der Irreführung über die Berechnung des Preises im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG und es sei daher der Gesamteindruck der Werbung maßgeblich. Der Tatbestand greife nicht ein, da nach den Grundsätzen der Blickfangwerbung hinreichend deutlich auf zusätzlich anfallende Kosten hingewiesen werde, sodass eine Irreführung ausgeschlossen sei.

Hinsichtlich des Parteivortrags im Übrigen wird auf die Schriftsätze samt Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Ein Anspruch aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. § 3 Abs. 3 UWG, Anhang II Nr. 20 steht dem Kläger nicht zu, weil der streitgegenständliche Werbeflyer keine unwahre Bewerbung als kostenlos enthält.

1. Nach Anhang II Nr. 20 UWG ist – in Umsetzung von Nr. 20 des Anhangs I der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) – als stets irreführende und damit unzulässige geschäftliche Handlung i. S.d. § 3 Abs. 3 UWG das Angebot einer Ware oder Dienstleistung als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen anzusehen, wenn hierfür gleichwohl Kosten zu tragen sind. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Regelung einen Sonderfall der Irreführung über die Berechnung des Preises i. S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UWG betreffe (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 20.8.2008, BT-Dr. 16/10145, S. 33). Anders

als bei § 5 UWG ist jedoch bei Nr. 21 als per-se-Verbot das Vorliegen oder gar der Nachweis einer Irreführung nicht erforderlich (vgl. Bruhn/Weidert in Harte/-Henning, UWG, 3. Aufl., Anh. § 3 Abs. 3 Nr. 21 Rdnr. 4; Lindacher in GK-UWG, 2. Aufl., § 3 (E) Anh. Nr. 21 Rdnr. 4).

Allerdings ist die Verwendung der Begrifflichkeit „umsonst“ bzw. „gratis“ nicht notwendig unzulässig, wenn tatsächlich doch Kosten für den Verbraucher anfallen. Denn Sinn und Zweck der Vorschrift ist der Schutz des Verbrauchers vor einer Irreführung durch die Verwendung von Begriffen wie „gratis“ etc. und insbesondere vor einer Irreführung über die Kosten, die bei Inanspruchnahme des Angebots anfallen, sofern sie nicht unvermeidbar sind; sie zwingt damit indirekt den Unternehmer, den Verbraucher über diese Kosten ausreichend zu informieren (vgl. Köhler, a. a. O., Anh. zu § 3 Abs. 3 Rdnr. 21.1; Lindacher, a. a. O., § 3 (E) Anh. Nr. 21 Rdnr. 2; Alexander in Münch-KommUWG, 2. Aufl., § 3 Abs. 3 Nr. 21 Rdnrn. 5 f.). Nach zutreffender h. M. in der Literatur und Rechtsprechung ist eine Beschreibung des Produkts in der Weise entscheidend, dass der Durchschnittsverbraucher den Eindruck gewinnt, er brauche dafür keine Zahlung zu entrichten (vgl. Köhler, a. a. O., Anh. zu § 3 Abs. 3 Rdnr. 21.2; Bruhn/Weidert, a. a. O., Anh. § 3 Abs. 3 Nr. 21 Rdnr. 4 a; Lindacher, a. a. O., § 3 (E) Anh. Nr. 21 Rdnr. 8; Alexander, a. a. O., § 3 Abs. 3 Nr. 21 Rdnr. 19). In der Konsequenz sind nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur die Kosten gemeint, auf die der Verbraucher nicht ausdrücklich hingewiesen wird (vgl. Köhler, a. a. O., Anhang zu § 3 Abs. 3 Rdnr. 21.3 mit Verweis auf LG Dortmund WRP 2014, 1360 Rdnr. 23, OLG Hamm in GRUR-RR 2016, 28 – 1 (Brillen)Glas geschenkt; OLG München Urt. v. 16.6.2016 – 6 U 4300/15, MPR 2016, 155). Mit anderen Worten liegt kein Verstoß gegen die Norm vor, wenn der Verbraucher bei Verwendung der Begriffe „umsonst“ bzw. „kostenlos“ hinreichend deutlich darüber informiert wird, dass eben doch Kosten anfallen. So hat etwa das OLG München a.a.O. zutreffend darauf hingewiesen, dass bei einer Werbung mit „Gratis“-Angaben o.ä. im Rahmen von Nr. 20 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG darauf abzustellen ist, ob der Verbraucher die konkrete Werbung tatsächlich als „gratis“- bzw. „umsonst“- „Angebot ohne Kostentragungspflicht versteht, oder ob ihm aufgrund der in der Werbung selbst vorgenommenen und ausreichenden Aufklärung hinsichtlich des Angebotsinhalts bewusst wird, dass ein kostenpflichtiges Gesamtangebot gerade ohne Gratis-Charakter vorliegt.

2. Gemessen an diesen Grundsätzen verstößt die streitgegenständliche Werbung nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben. Schon auf der Vorderseite des Flyers befindet sich

hinter dem Wort „gratis“ jeweils gut sichtbar ein Sternchen, das für den Verbraucher bereits einen deutlichen Hinweis darauf beinhaltet, dass der Erhalt des Bechers nicht vorbehaltlos erfolgt. Auf der Rückseite der auf dem Flyer angebrachten Karte findet sich sodann eine Erläuterung dazu, was zu tun ist, um den Becher zu erhalten. Schon in der dortigen Beschreibung wird darauf hingewiesen, dass eine Bestellung bei der Beklagten mit einem Mindesteinkaufswert erforderlich ist. Erneut ist dort der Begriff „gratis“ mit einem Sternchen versehen. Weiter unten wird dann - wenn auch recht klein gedruckt, aber gleichwohl gut lesbar - erläutert, dass sich der Mindesteinkaufswert auf 10,00 € beläuft. Bei dieser Sachlage kann beim Verbraucher kein Missverständnis dahingehend entstehen, dass er den Becher tatsächlich ohne die Erbringung einer jedweden Gegenleistung erhalten könne. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Bedingungen für den Erhalt des Bechers nur auf der grünen Karte abgedruckt waren, denn diese bildete mit dem Flyer ersichtlich eine Einheit, war sie doch dort aufgeklebt. Für den verständigen Verbraucher war damit ohne jede Schwierigkeit aus der Werbung selbst heraus erkennbar, unter welchen Bedingungen die Becher zu erhalten ist und dass es sich gerade nicht um ein in jeder Hinsicht kostenloses Angebot handelt. Selbst bei nur recht oberflächlicher Betrachtung wurde somit bei einem durchschnittlich informierten, verständigen und aufmerksamen Durchschnittsverbraucher nicht etwa der Eindruck erweckt, der Becher sei ohne jede Gegenleistung zu erhalten.

B. Weil die Abmahnung unberechtigt erfolgt ist, hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten aus § 13 Abs. 3 UWG.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwertbeschluss beruht auf § 51 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 05.03.2026

gez.

, JHSekr`in

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 06.03.2026

, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle